

Verordnung zur Festsetzung einer Horstschutzzone im Naturschutzgebiet "Saale-Elster-Aue bei Halle", Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis

Auf Grund des § 31 Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA, S. 28), wird verordnet:

§ 1 Horstschutzzone

- (1) Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet mit einer Größe von ca. 63 ha in den Gemarkungen Burgliebenau und Döllnitz wird eine Horstschutzzone angeordnet.
- (2) Die Horstschutzzone erhält die Bezeichnung "Horstschutzzone Döllnitzer Holz".

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Horstschutzzone umfasst die Forstabteilungen 452, 453, 456 und 459 des Staatlichen Forstamtes Halle (Revier Elster-Luppe Aue) sowie das westliche und südliche Vorland bis an den Fuß des Hochwasserschutzdeiches. Sie ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit einer schwarzen Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze der Horstschutzzone.
- (2) Die vorgenannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird bei dem Regierungspräsidium Halle -obere Naturschutzbehörde aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) In die Horstschutzzone wird eine engere, strenge Schutzzone 1 in 100 m Abstand um den bzw. die Horstbäume eingefügt, die nur den betroffenen Bewirtschaftern bekannt gegeben wird.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Horstschutzzone befindet sich im Naturschutzgebiet „Saale-Elster-Aue bei Halle“. Sie dient der Gewährleistung ungestörter Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen eines vom Aussterben bedrohten Greifvogels im Bereich des Brutplatzes. Es sollen störende Einflüsse durch Besucher, Bewirtschafter und Nutzer in der für den Bruterfolg sensiblen Zeit, in dem sensiblen Raum um das Horst ausgeschlossen werden.
- (2) Die Horstschutzzone liegt im Rest einer ehemals weit verbreiteten und heute noch sehr naturnahen Hartholzaue zwischen Döllnitz und Burgliebenau. In diesem Bereich soll eine weitgehend natürliche Entwicklung des Waldbestandes und der Erhalt geeigneter Horstbäume gewährleistet und anthropogene Strukturveränderungen sowie Störungen durch Bewirtschafter, Nutzer und Besucher in dem sensiblen Bereich um den Horst, ausgeschlossen werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die Horstschutzzone darf im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres nicht betreten, befahren oder anderweitig aufgesucht werden.
- (2) Verboten ist zudem,
 - a) in der Horstschutzzone forstwirtschaftliche Maßnahmen im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August durchzuführen,
 - b) Holzlagerplätze innerhalb der Horstschutzzone anzulegen,

- c) innerhalb der engeren Schutzzzone 1 jegliche Strukturveränderungen (z. B. Holzeinschlag und Pflege) vorzunehmen,
 - d) die Jagd in der Horstschutzzzone vom 1. Januar bis 31. Juli auszuüben,
 - e) Einrichtungen bzw. Vorrichtungen zur Wegesperrung zu zerstören oder auf andere Art und Weise unwirksam zu machen.
- (3) Weitergehende Regelungen der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Saale-Elster-Aue bei Halle", Stadt Halle, Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis vom 11.02.98, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 2, 1998, S. 11, vom 18.02.1998, bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen, Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 ist das Betreten des Gebietes durch,
- a) die Beauftragten der Naturschutzbehörde zur Überwachung und Dokumentation, Karte einfügen
 - b) einen vom zuständigen Forstamt zu benennenden Forstbeamten in Wahrnehmung seiner hoheitlichen Aufgaben.
- (2) Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 2 b) ist das Lagern von maximal 40 fm Pappelholz an den Wegrändern außerhalb der Horstschutzzzone 1. Die Holzabfuhr hat im Zeitraum vom 31.08. bis 31.12. eines jeden Jahres zu erfolgen.
- (3) Der Zustimmung durch das Regierungspräsidium Halle als obere Naturschutzbehörde bedürfen:
- c) die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Zeitraum vom 01. September bis 31. Dezember eines jeden Jahres,
 - d) die Veränderung von jagdlichen Einrichtungen,
 - e) die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres.

Nach diesem Termin ist ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt.

- (4) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
- (5) Auf Antrag kann die obere Naturschutzbehörde von einzelnen Verboten des § 4 Ausnahmen zulassen, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nicht zu befürchten ist.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Zuständige Naturschutzbehörde

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidiums Halle als obere Naturschutzbehörde.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder

- b) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 4 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.

Halle (Saale), den 25.06.03

Leimbach
Regierungspräsident